

RzF - 2 - zu § 85 Nr. 4 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Lüneburg, Urteil vom 17.04.2018 - 15 KF 9/17 (Lieferung 2020)

Leitsätze

1. Bei der Bewertung von Waldgrundstücken ist der Waldboden rechnerisch getrennt vom Holzbestand (Aufwuchs) zu bewerten. Denn der Holzbestand ist ein wesentlicher, den Wert eines Grundstücks dauerhaft beeinflussender Bestandteil des Grundstücks, der - und zwar nur soweit erforderlich (d. h. im Fall eines Eigentumswechsels) - in seinem Wert besonders zu ermitteln ist und keinen Anspruch nach [§ 44](#) FlurbG auf eine Abfindung in Land, sondern nur einen Anspruch auf eine Abfindung in Holzwerten oder Geld begründet. (vgl. [§ 28](#) Abs. 2, [§ 85](#) Nrn. 4, 8 und 10, [§ 50](#) FlurbG). (Amtlicher Leitsatz)
2. Der Waldbodenverkehrswert kann aus den Waldbodenpreisen, den Waldbodenrichtwerten oder auch über andere Methoden ermittelt werden. (Redaktioneller Leitsatz)

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 2 - zu § 31 FlurbG](#).